

Bericht

des Justizausschusses

über den Antrag 671/A der Abgeordneten Mag. Heribert Donnerbauer, Dr. Johannes Jarolim, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975 und das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden

Die Abgeordneten Mag. Heribert Donnerbauer, Dr. Johannes Jarolim, Kolleginnen und Kollegen haben den gegenständlichen Initiativantrag am 17. Juni 2009 im Nationalrat eingebracht und u.a. wie folgt begründet:

„Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, eine wirksame und gezieltere Verfolgung und Sanktionierung wirtschaftlicher, behördlicher oder politischer Korruption sicherzustellen, um den Staat, benachteiligte Unternehmen wie auch den Einzelnen vor Verlusten durch derartige Kriminalität zu bewahren. Die spezialisierte, zentralisierte und unabhängige Verfolgung von Korruption und verwandten strafbaren Handlungen im Sinne europäischer und internationaler Vorgaben kann letztlich nur positive Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich und damit verbunden auch auf die Beschäftigungssituation haben. Gleichzeitig sollen bestehende Rechtsunsicherheiten beseitigt und klargestellt werden, dass im Rahmen der im Zuge der Amtsführung stattfindenden menschlichen Interaktion adäquate Sozialkontakte zulässig sind.

In Umsetzung des Regierungsprogramms für die XXIV. Gesetzgebungsperiode sollen durch die vorgeschlagenen Änderungen des vorliegenden Entwurfs im Strafgesetzbuch Präzisierungen unklarer Begriffe und somit eine Klarstellung der Verhaltensanforderungen erfolgen. Dies führt unmittelbar zu einer gezielteren Verfolgbarkeit von korruptivem Verhalten. Damit verbunden wird auch eine Verschärfung der Strafdrohungen für schwere Fälle der Korruption.

Zweck der vorliegenden Novelle soll einerseits die Präzisierung der Normen zur Kriminalisierung von Bestechlichkeit und Bestechung im öffentlichen Sektor und andererseits deren terminologische Vereinfachung sein. Es ist daher nicht erforderlich, neue Tatbestände zur Korruptionsbekämpfung in das Strafgesetzbuch aufzunehmen, doch sind die bestehenden Tatbestände des Strafgesetzbuches aufgrund von Unklarheiten in der praktischen Umsetzung zu verdeutlichen. Außerdem soll eine größere Differenzierung der Strafdrohungen durch eingefügte Wertqualifikationen erfolgen. Im Sinne einer Schärfung des Korruptionsstrafrechts zur Bekämpfung von verpönten Verhalten mit hohem Störwert werden die Strafdrohungen für schwere Korruptionsdelikte deutlich erhöht. Die Abgrenzung von strafbarem und straflosem Verhalten soll sich an der sozialen Adäquanz des Verhaltens orientieren.“

Der Justizausschuss hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 30. Juni 2009 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich im Anschluss an die Ausführungen der Berichterstatterin Ridi Maria **Steibl** die Abgeordneten Dr. Johannes **Jarolim**, Mag. Albert **Steinhauser**, Dr. Martin **Strutz**, Mag. Karin **Hakl**, Mag. Dr. Wolfgang **Zinggl**, Herbert **Scheibner**, Mag. Johann **Maier**, Dr. Peter **Fichtenbauer**, Dr. Peter **Wittmann** und Silvia **Fuhrmann** sowie die Bundesministerin für Justiz Mag. Claudia **Bandion-Ortner** und der Ausschussobmann Abgeordneter Mag. Heribert **Donnerbauer**.

Im Zuge der Debatte haben die Abgeordneten Mag. Heribert **Donnerbauer** und Dr. Johannes **Jarolim** einen Abänderungsantrag eingebracht, der wie folgt begründet war:

Zu Art. I (Änderung des Strafgesetzbuches):**Zu Z 3 (§ 74 Abs. 1 Z 4a StGB):**

Das Ziel des Entwurfs, Klarheit über den Anwendungsbereich der §§ 304ff schaffen zu wollen, soll durch folgende sprachliche Anpassungen und Präzisierungen besser erreicht werden:

Neben dem nach § 74 Abs. 1 Z 4a lit. a erfassten Personenkreis soll gemäß lit. b in der nunmehr vorgeschlagenen Fassung jeder als Amtsträger gelten, der sonst im Namen der in lit. a genannten Körperschaften befugt ist, in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen. Durch diesen an § 302 Abs. 1 StGB angelehnten Formulierungsvorschlag soll eindeutig zum Ausdruck gebracht werden, dass die Erfüllung von hoheitlichen Aufgaben für die Begründung der Amtsträgereigenschaft nach lit. b ausschlaggebend ist.

In lit. c wurde der Begriff „Rechnungshof eines Bundeslandes“ durch die Art. 127c B-VG entnommene Umschreibung „dem Rechnungshof gleichartige Einrichtungen der Länder“ ersetzt.

Durch das Erfordernis der „weit“ überwiegenden Erbringung von Leistungen für die „Verwaltung“ soll einerseits im Gesetzestext klargestellt werden, dass die Geschäftstätigkeit mit Körperschaften nach lit. a nicht schon bei 51 %, sondern erst dann überwiegen wird, wenn der übrigen Geschäftstätigkeit vergleichsweise geringe Bedeutung zukommt, andererseits dass die erbrachten Leistungen zur Unterstützung der Aufgaben der Verwaltung (ihrer Infrastruktur, z.B. Buchhaltungsagentur oder Bundesimmobilien-gesellschaft) erfolgen müssen.

Zu Z 10 (§ 304 StGB), Z 11 (§ 305 StGB), Z 12 (§ 306 StGB) und Z 13(§ 306a StGB):

Den Ergebnissen des Begutachtungsverfahrens folgend soll die im Entwurf ursprünglich vorgeschlagene Umschreibung des Vorteils als „unrechtmäßig“ in den §§ 304 ff StGB entfallen, weil die Unrechtmäßigkeit ohnedies aus der kausalen Verknüpfung von Zuwendung und Amtsgeschäft ableitbar ist. Ferner soll im Sinne einer einheitlichen Verwendung strafrechtlicher Begriffe der Ausdruck „Amtshandlung“ durch „Amtsgeschäft“ sowie „Ausführung“ durch „Vornahme“ ersetzt und damit zu der vor dem StRAG 2008 gebräuchlichen Terminologie zurückgekehrt werden (siehe demgegenüber die im Zusammenhang mit der Hoheitsverwaltung gebräuchliche Begriffsbildung der Amtshandlung in § 269 StGB).

Der bisher im § 306 StGB erfasste Sachverständige soll in den §§ 304 Abs. 1 und 307 Abs. 1 StGB aufgenommen werden, wodurch die Aufhebung der Bestimmung und eine bessere Aufgliederung der Deliktsfälle möglich wird.

Die dreistufige Deliktsstruktur der aktiven und passiven Bestechung im öffentlichen Sektor - im Entwurf durch entsprechende Absätze in den §§ 304, 307 StGB verankert - soll durch Schaffung eigener Tatbestände der „Bestechlichkeit“, der „Vorteilsannahme“ und der „Vorbereitung der Bestechlichkeit oder der Vorteilsannahme“ (und spiegelbildlicher Bestimmungen für den Bereich der aktiven Bestechung) in den §§ 304 ff StGB verdeutlicht und damit auch dem unterschiedlichen Unrechtsgehalt der jeweils erfassten Tathandlungen besser Rechnung getragen werden. Dabei soll an der im Entwurf der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Wiedereinführung unterschiedlicher Strafdrohungen je nachdem, ob der Vorteil für die pflichtwidrige oder pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts festgehalten werden, weil dies im Begutachtungsverfahren breite Zustimmung erfahren hat.

Durch den neuen Tatbestand der „Bestechlichkeit“ nach § 304 StGB soll das Fordern, Annehmen und Sich-Versprechen-Lassen von Vorteilen für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts in einem eigenen Tatbild mit entsprechender Qualifikation in Abs. 2 erfasst werden.

Die „Vorteilsannahme“ wird nunmehr in § 305 unter Strafe gestellt. Nach Abs. 1 leg. cit. macht sich ein Amtsträger oder Schiedsrichter strafbar, der für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts entgegen einem dienst- oder organisationsrechtlichen Verbot einen Vorteil für sich oder einen Dritten annimmt oder sich versprechen lässt. Ebenso ist zu bestrafen, wer für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert, es sei denn, dies wäre nach einer dienst- oder organisationsrechtlichen Vorschrift oder einer dienstrechtlichen Genehmigung ausdrücklich erlaubt (Abs. 2).

Damit wird an das im StGB anerkannte Prinzip der Verwaltungsakzessorietät angeknüpft, wobei allerdings in der Variante des Abs. 1 nicht schon ein Verstoß etwa gegen eine dienstverfahrensrechtliche Bestimmung zur Strafbarkeit führen soll. Das Verbot muss in einer generell-abstrakten Bestimmung zum Ausdruck kommen oder dem Amtsträger individuell und konkret auferlegt worden sein und sich auf die Annahme oder das Sich-Versprechen-Lassen beziehen.

Die Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen der Repräsentation ist ebenso wenig vom Dienstrecht untersagt wie die Genehmigung einer solchen Teilnahme durch einen Dienstreiseauftrag. Auch die wiederholte Annahme von Essenseinladungen führt hingegen in der Regel bereits nach den allgemeinen

Vorsatzregeln nicht zu einer Strafbarkeit nach § 305, weil solche Einladungen dem gesellschaftlichen Kontakt dienen und ein allenfalls nach der Tat vorliegende Vorsatz (dolus subsequens) zur Begründung der Strafbarkeit nicht ausreicht.

Hingegen soll das Fordern eines Vorteils nur dann nicht zur Strafbarkeit führen, wenn ein solches ausdrücklich erlaubt ist. § 59 Abs 2 iVm Abs 1 BDG stellt etwa eine solche ausdrückliche Erlaubnis dar.

Der Tatbestand der „Vorbereitung der Bestechlichkeit oder der Vorteilsannahme“ nach § 306, der in seinem Aufbau der Dogmatik der Vorbereitungsdelikte folgt, soll an die Stelle des bisherigen „Anfürtens“ treten, wodurch die Vorbereitung im Sinne eines „Anbahnens“ einer pflichtwidrigen Vornahme oder Unterlassung eines künftigen Amtsgeschäfts durch Annehmen oder Sich-Versprechen-Lassen eines Vorteils erfasst sein soll. Das Fordern eines Vorteils für ein künftiges (in seiner konkreten Gestalt vom Vorsatz umfasstes) Amtsgeschäft soll hingegen sowohl für die Vorbereitung einer pflichtwidrigen als auch einer pflichtgemäßen Vornahme oder Unterlassung strafbar sein, es sei denn, dies wäre nach einer dienst- oder organisationsrechtlichen Vorschrift oder einer dienstrechtlichen Genehmigung ausdrücklich erlaubt.

Zu Z 14 (§ 307 StGB) und Z 15 (§§ 307a bis 307c StGB):

Die aktive Bestechung im öffentlichen Sektor soll den Regelungen der §§ 304 bis 306 StGB spiegelbildlich nachgebildet werden; die abgestufte Deliktstruktur soll auch hier durch eigene Tatbestände der „Bestechung“, der „Vorteilszuwendung“ sowie der „Vorbereitung der Bestechung“ in den §§ 307ff StGB klarer zum Ausdruck gebracht werden.

In § 307c StGB wird für den Bereich der §§ 304 bis 307b StGB Straffreiheit durch tätige Reue vorgeschlagen. Dadurch soll auch das Interesse der Strafverfolgungsbehörden an der Aufdeckung und Verhinderung von Korruption unterstützt und das Ziel des vorliegenden Entwurfs besser verwirklicht werden.

Kriminalpolitisch scheint in diesem Bereich tätige Reue jedenfalls gerechtfertigt, weil kein wesentlicher Unterschied zur Vermögensdelinquenz besteht und etwa auch Hochverrat und staatsfeindliche Verbindungen durch tätige Reue straffrei werden können. Um straffrei zu werden, muss der Täter freiwillig und bevor die Behörde (§ 151 Abs. 3) von seinem Verschulden erfahren hat, die Ausführung der Tat aufgeben, oder diese, falls mehrere an dem Vorhaben beteiligt sind, verhindern oder den Erfolg abwenden und zusätzlich entweder den angenommenen Vorteil oder aber – wie bei der Abschöpfung nach § 20 StGB – einen Geldbetrag, der dem Wert dieses Vorteils entspricht, im Zug der Selbstanzeige bei der Behörde erlegen. Die Behörde hätte den erlegten Vorteil bzw. Geldbetrag sodann über ein selbständiges/objektives Abschöpfungsverfahren für den Bund zu vereinnahmen.

Zu Art. 2 (Änderung der Strafprozessordnung 1975):

Zu Z 1 (§ 20a Abs. 1 und 2 StPO):

Im Abs. 1 dieser Bestimmung sollen die im materiellen Bereich vorgenommenen Abänderungen (Deliktsbezeichnungen) für die Umschreibung der Zuständigkeit der KStA nachvollzogen und im Begutachtungsverfahren gerügte Redaktionsversehen berichtet werden.

Im Abs. 2 soll das verlangte Einvernehmen zwischen KStA und dem Bundesamt für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung wegen verfassungsrechtlicher Bedenken (Trennungsgrundsatz; Bindung oberster Organe) zurückgenommen werden. Im Übrigen ist zu vorgebrachten Bedenken auf § 102 Abs. 1 erster Satz StPO zu verweisen, wonach die Staatsanwaltschaft ihre Anordnungen an die Kriminalpolizei gemäß deren Zuständigkeit zu richten hat. Die hier vorgenommenen Klarstellung der Beziehungen zwischen KStA und Bundesamt bedeutet daher keinerlei Einschränkung der Leitungsbefugnis der KStA.

Zu Z 2 (§ 28a Abs. 1 StPO):

Es soll klargestellt werden, dass die KStA im Fall der Beendigung des Verfahrens wegen eines Delikts, das ihre Zuständigkeit begründet, in jedem Fall zur Abtretung an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft berechtigt ist.

Zu Z 3 bis 6 (§§ 30 Abs 1, 36 Abs. 2, 100a Abs. 2 und 514 Abs. 6 StPO):

1. Da nunmehr keines der Delikte im Bereich des reformierten „Korruptionsstrafrechts“ von der Strafdrohung eine Zuständigkeit des Bezirksgerichts begründet, kann die vorgeschlagene Einfügung einer Z 9a in den Abs. 1 unterbleiben.

2. Im § 36 Abs. 2 soll ein im Begutachtungsverfahren zu Recht gerügte Redaktionsversehen beseitigt werden.

3. Im § 100a Abs. 2 soll im Hinblick auf die allgemeine Geltung des Grundsatzes des Beschleunigungsgebots die Wortfolge „ohne Verzug“ entfallen. Es versteht sich von selbst, dass Ersuchen um Unterstüt-

zung im Rahmen des Möglichen rasch zu erledigen sind, das kann allerdings nicht bedeuten, dass andere dringende Verfahren dadurch „zurückgereiht“ werden müssten.

4. In der Bestimmung über das In-Kraft-Treten soll das Datum eingefügt werden; nachdem die Rechtsprechung überwiegend davon ausgeht, dass ab 18.6. 2009 in der durch das BBG 2009, BGBl. I Nr. 52/2009 veränderten Gerichtsbesetzung („kleines Schöffengericht“) zu verhandeln ist, erscheint die vorgeschlagene Klarstellung entbehrlich

Zu Art. 3 (Änderung des Staatsanwaltschaftsgesetz):

Neben der Berichtigung von Redaktionsversehen soll in § 5 Abs. 4 StAG die Revisionsdauer von fünf Jahren beibehalten werden, weil im Begutachtungsverfahren einhellig vor damit einhergehenden Qualitätsverlusten in der staatsanwaltschaftlichen Arbeit gewarnt wurde. In § 34 Abs. 1 soll ein im Zuge des BBG 2009, BGBl. Nr. I 52/2009 entstandenes Redaktionsversehen beseitigt werden.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf in der Fassung des oben erwähnten Abänderungsantrages der Abgeordneten Mag. Heribert **Donnerbauer** und Dr. Johannes **Jarolim** mit Stimmenmehrheit angenommen.

Zwei vom Abgeordneten Mag. Albert **Steinhauser** eingebrachte Entschließungsanträge fanden nicht die Zustimmung der Ausschussmehrheit.

Ferner beschloss der Justizausschuss mit Stimmenmehrheit folgende Feststellungen:

„Zu §§ 305 und 306 StGB:

Als Vorteil wird nur in Betracht kommen, was mit der Erfüllung von Aufgaben nicht untrennbar verbunden ist. Die Teilnahme an Veranstaltungen zu Repräsentationszwecken im Rahmen der Erfüllung der Pflichten und darüber hinaus Aufgaben eines Amtsträgers können daher keinen Vorteil darstellen. Allfällige sonstige Vorteile anzunehmen oder sich versprechen zu lassen wird nur dann strafbar sein, wenn dies ausdrücklich verboten ist oder der Vorsatz besteht, dass der Amtsträger dahingehend beeinflusst werden soll, ein Amtsgeschäft pflichtwidrig vorzunehmen.

Zu §§ 305 und 307a StGB:

Die neuen Bestimmungen der Vorteilsannahme und der Vorteilszuwendung (§§ 305 und 307a StGB) knüpfen insoweit an dienst- und organisationsrechtliche Bestimmungen an, als das Versprechen-Lassen und die Annahme eines Vorteils nicht gegen ein ausdrückliches den Vorteilsempfänger betreffendes dienst- oder organisationsrechtliches Verbot verstoßen dürfen.

Bei der Strafbarkeit von Vorteilen, die gerade für pflichtgemäß vorgenommene Amtsgeschäfte angenommen, versprochen, angeboten oder gewährt werden, gewinnt das Dienstrecht daher ähnliche Bedeutung wie das administrative Umweltrecht für die Bestimmungen der §§ 180 ff StGB (Akzessorietät des Strafrechts). Der Justizausschuss geht davon aus, dass das Dienst- bzw. Organisationsrecht (des Bundes, der Länder und Gemeinden) nach den unterschiedlichen Funktionen und Aufgabenbereichen abgestimmte und klare Bestimmungen regelt beziehungsweise solche Bestimmungen notwendig sind, wonach die Fälle sozial adäquaten Verhaltens (zB im Bereich von Essenseinladungen uä.; der Teilnahme an Veranstaltungen zu Repräsentations- und Fortbildungszwecken) jedenfalls umfasst sind. Der Justizausschuss geht weiters davon aus, dass eine solche dienst- oder organisationsrechtliche Geringfügigkeitsgrenze bei etwa 100 Euro liegen sollte, sofern kein über den Regelfall hinausreichendes Schutzniveau angebracht ist.“

Als Berichterstatterin für das Plenum wurde Abgeordnete Ridi Maria **Steibl** gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuss somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle dem **angeschlossenen Gesetzentwurf** die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 2009 06 30

Ridi Maria Steibl

Berichterstatterin

Mag. Heribert Donnerbauer

Obmann

Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975 und das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. Das Inhaltsverzeichnis lautet wie folgt:

„Inhaltsverzeichnis:

Artikel 1	Änderung des Strafgesetzbuches
Artikel 2	Änderung der Strafprozessordnung 1975
Artikel 3	Änderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes
Artikel 4	In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung“

2. Artikel 1 lautet wie folgt:

„Artikel 1 Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 52/2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 48 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der bedingten Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe beträgt die Probezeit 10 Jahre.“

2. § 64 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. strafbare Handlungen, die jemand gegen einen österreichischen Beamten (§ 74 Abs. 1 Z 4) oder österreichischen Amtsträger (§ 74 Abs. 1 Z 4a) während oder wegen der Vollziehung seiner Aufgaben und die jemand als österreichischer Beamter oder österreichischer Amtsträger begeht.“

3. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Z 4a lautet:

„4a. Amtsträger: jeder, der

a. für den Bund, ein Bundesland, einen Gemeindeverband, eine Gemeinde, für einen Sozialversicherungsträger oder deren Hauptverband, für einen anderen Staat oder für eine internationale Organisation Aufgaben der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz als deren Organ oder Dienstnehmer wahrnimmt, soweit er nicht als Mitglied eines inländischen verfassungsmäßigen Vertretungskörpers tätig ist,

b. sonst im Namen der in lit. a genannten Körperschaften befugt ist, in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, oder

c. als Organ eines Rechtsträgers oder aufgrund eines Dienstverhältnisses zu einem Rechtsträger tätig ist, der der Kontrolle durch den Rechnungshof, dem Rechnungshof gleichartige Einrichtungen der

Länder oder einer vergleichbaren internationalen oder ausländischen Kontrolleinrichtung unterliegt und weit überwiegend Leistungen für die Verwaltung der in lit. a genannten Körperschaften erbringt“

b) nach dem Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Unter leitenden Angestellten sind Angestellte eines Unternehmens, auf dessen Geschäftsführung ihnen ein maßgeblicher Einfluss zusteht, zu verstehen. Ihnen stehen Geschäftsführer, Mitglieder des Vorstands oder Aufsichtsrats und Prokuristen ohne Angestelltenverhältnis gleich.“

4. § 117 Abs. 5 wird aufgehoben.

5. In § 153b Abs. 2 wird der Klammerausdruck „(§ 306a)“ nach den Wendungen „leitender Angestellter“ jeweils durch den Klammerausdruck „(§ 74 Abs. 3)“ ersetzt.

6. In § 153d Abs. 3 wird der Klammerausdruck „(§ 306a)“ nach den Wendungen „leitender Angestellter“ jeweils durch den Klammerausdruck „(§ 74 Abs. 3)“ ersetzt.

7. In § 153e Abs. 2 wird der Klammerausdruck „(§ 306a)“ nach der Wendung „leitender Angestellter“ durch den Klammerausdruck „(§ 74 Abs. 3)“ ersetzt.

8. In § 161 Abs. 1 und Abs. 2 wird der Klammerausdruck „(§ 306a)“ nach den Wendungen „leitender Angestellter“ jeweils durch den Klammerausdruck „(§ 74 Abs. 3)“ ersetzt.

9. § 168c wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird der Betrag „5.000 Euro“ durch den Betrag „3.000 Euro“ ersetzt.

b) Abs. 3 entfällt.

10. § 304 samt Überschrift lautet:

„Bestechlichkeit

§ 304. (1) Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer als von einem Gericht oder einer anderen Behörde für ein bestimmtes Verfahren bestellter Sachverständiger für die Erstattung eines unrichtigen Befundes oder Gutachtens einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt.

(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.“

11. Nach dem § 304a wird folgender § 305 samt Überschrift eingefügt:

„Vorteilsannahme

§ 305. (1) Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts entgegen einem dienst- oder organisationsrechtlichen Verbot einen Vorteil für sich oder einen Dritten annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist ein Amtsträger oder Schiedsrichter zu bestrafen, der für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert, es sei denn, dies wäre nach einer dienst- oder organisationsrechtlichen Vorschrift oder einer dienstrechtlichen Genehmigung ausdrücklich erlaubt.

(3) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“

12. § 306 samt Überschrift lautet:

„Vorbereitung der Bestechlichkeit oder der Vorteilsannahme

§ 306. (1) Ein österreichischer Amtsträger oder Schiedsrichter, ein Amtsträger oder Schiedsrichter eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder ein Gemeinschaftsbeamter, der mit dem

Vorsatz, die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines künftigen Amtsgeschäfts anzubahnen, einen Vorteil für sich oder einen Dritten annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist ein Amtsträger oder Schiedsrichter zu bestrafen, der mit dem Vorsatz, die Vornahme oder Unterlassung eines künftigen Amtsgeschäfts anzubahnen, einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, es sei denn, dies wäre nach einer dienst- oder organisationsrechtlichen Vorschrift oder einer dienstrechtlichen Genehmigung ausdrücklich erlaubt.

(3) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“

13. § 306 a entfällt.

14. § 307 lautet:

„§ 307. (1) Wer einem Amtsträger oder Schiedsrichter für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts einen Vorteil für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer einem Sachverständigen (§ 304 Abs. 1) für die Erstattung eines unrichtigen Befundes oder Gutachtens einen Vorteil für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt.

(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.“

15. Nach dem § 307 werden folgende §§ 307a bis 307c jeweils samt Überschrift eingefügt:

„Vorteilszuwendung

§ 307a. (1) Wer einem Amtsträger oder Schiedsrichter für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts entgegen eines den Vorteilsempfänger treffenden dienst- oder organisationsrechtlichen Verbots einen Vorteil für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Vorbereitung der Bestechung

§ 307b. (1) Wer einem österreichischen Amtsträger oder Schiedsrichter, einem Amtsträger oder Schiedsrichter eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einem Gemeinschaftsbeamten zur Anbahnung der Vornahme oder Unterlassung eines künftigen pflichtwidrigen Amtsgeschäfts für ihn oder einen Dritten einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Tätige Reue

§ 307c. (1) Wegen der in den §§ 304 bis 307b mit Strafe bedrohten Handlungen ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig und bevor die Behörde (§ 151 Abs. 3) von seinem Verschulden erfahren hat, die Ausführung aufgibt, oder diese, falls mehrere an dem Vorhaben beteiligt sind, verhindert oder den Erfolg abwendet und jedenfalls einen angenommenen Vorteil oder einen Geldbetrag, der dem Wert dieses Vorteils entspricht, im Zug der Selbstanzeige bei der Behörde erlegt.

(2) Unter den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen ist der Täter auch dann nicht zu bestrafen, wenn die Ausführung oder der Erfolg ohne sein Zutun unterbleibt, er sich jedoch in Unkenntnis dessen freiwillig und ernstlich bemüht, die Ausführung zu verhindern oder den Erfolg abzuwenden.“

16. § 308 lautet:

„§ 308. Wer wissentlich unmittelbar oder mittelbar darauf Einfluss nimmt, dass ein Amtsträger, ein Mitglied eines inländischen verfassungsmäßigen Vertretungskörpers oder ein Schiedsrichter eine in seinen Aufgabenbereich fallende Dienstverrichtung pflichtwidrig vornehme oder unterlasse und für diese Einflussnahme für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen. Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Wer die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.““

2. Artikel 2 lautet wie folgt:

„Die Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 52/2009, wird wie folgt geändert:

1. § 20a Abs. 1 und Abs. 2 lauten:

(1) Der KStA obliegt für das gesamte Bundesgebiet die Leitung des Ermittlungsverfahrens, dessen Beendigung im Sinne des 10. und 11. Hauptstücks sowie die Einbringung der Anklage und deren Vertretung im Hauptverfahren und im Verfahren vor dem Oberlandesgericht wegen folgender Vergehen oder Verbrechen:

1. Missbrauch der Amtsgewalt (§ 302 StGB),
2. Bestechlichkeit (§ 304 StGB),
3. Abgeordnetenbestechung (§ 304a StGB),
4. Vorteilsannahme (§ 305 StGB),
5. Vorbereitung der Bestechlichkeit (§ 306 StGB),
6. Bestechung (§ 307 StGB),
7. Vorteilszuwendung (§ 307a StGB),
8. Vorbereitung der Bestechung oder der Vorteilsannahme (§ 307b StGB),
9. Verbotene Intervention (§ 308 StGB),
10. Untreue unter Ausnützung einer Amtsstellung oder unter Beteiligung eines Amtsträgers (§§ 153 Abs. 2 zweiter Fall, 313 oder in Verbindung mit § 74 Abs. 1 Z 4a StGB),
11. Geschenkkannahme durch Machthaber (§ 153a StGB),
12. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren (§ 168b StGB) und Schwere Betrug (§ 147 StGB) sowie Gewerbsmäßiger Betrug (§ 148 StGB) auf Grund einer solchen Absprache,
13. Geschenkkannahme durch Bedienstete oder Beauftragte (§ 168c Abs. 2 StGB),
14. Geldwäscherei (§ 165 StGB), soweit die Vermögensbestandteile aus einem in Z 1 bis Z 10, Z 12 zweiter und dritter Fall und Z 13 genannten Vergehen oder Verbrechen herrühren, Kriminelle Vereinigung oder Kriminelle Organisation (§§ 278 und 278a StGB), soweit die Vereinigung oder Organisation auf die Begehung der in Z 1 bis Z 10 genannten Vergehen oder Verbrechen ausgerichtet ist.

(2) Ermittlungsverfahren wegen der in Abs. 1 erwähnten Straftaten hat die KStA nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes grundsätzlich in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung zu führen, es sei denn, dass dessen Organe nicht rechtzeitig einschreiten können, das Bundesamt die Ermittlungen einer anderen kriminalpolizeilichen Behörde oder Dienststelle übertragen hat oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt, Anordnungen an andere kriminalpolizeiliche Behörden oder Dienststellen zu richten.“

2. § 28a wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 lautet der zweite Satz:

„Wäre nach der in § 26 Abs. 2 enthaltenen Rangfolge eine andere Staatsanwaltschaft zuständig, so kann die KStA das Verfahren gegen die Beschuldigten oder wegen der Straftaten, für die im Hauptverfahren ein Gericht höherer Ordnung zuständig wäre, trennen und der danach zuständigen Staatsanwaltschaft abtreten; darüber hinaus kann die KStA auf diese Weise vorgehen, wenn das Verfahren wegen der Zuständigkeit der KStA begründenden Straftaten beendet wird.“

b) Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Gleiches gilt für den Fall, dass die KStA als zuständige Staatsanwaltschaft bestimmt oder ihr ein Verfahren abgenommen werden soll.“

3. § 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Z 3 wird folgende Z 3a eingefügt:

„3a. des Vergehens der Geschenkannahme durch Machthaber (§ 153a StGB),“

b) In der Z 9 lautet das Klammerzitat: „(§ 207a Abs. 3 1. Fall und 3a StGB).“

4. § 36 Abs. 2 lautet:

„(2) Im Fall der Abtretung eines Verfahrens hat über offene Anträge, Einsprüche und Beschwerden das vor der Abtretung zuständige Gericht zu entscheiden.“

5. Im § 100a Abs. 2 lautet der zweite Satz:

„Diese haben solchen Ersuchen der KStA zu entsprechen und im Übrigen die KStA in vollem Umfang, insbesondere auch durch Zuweisung entsprechend ausgestatteter Arbeitsplätze und des notwendigen Kanzlei- und Schreibdienstes für die Dauer vor Ort erforderlicher Amtshandlungen zu unterstützen.“

6. Im § 282 Abs. 1 lautet der erste Satz:

„Zugunsten des Angeklagten kann die Nichtigkeitsbeschwerde sowohl von ihm selbst als auch von seinem gesetzlichen Vertreter und von der Staatsanwaltschaft ergriffen werden.“

7. Im § 465 Abs. 1 lautet der erste Satz:

„Zugunsten des Angeklagten kann die Berufung sowohl von ihm selbst als auch von seinem gesetzlichen Vertreter ergriffen werden.“

8. § 514 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Bestimmungen der §§ 20a Abs. 1 und 2, 28a Abs. 1 und 3, 30 Abs. 1, 36 Abs. 2 und 100a Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2009 treten mit 1. September 2009 in Kraft. Die Bestimmungen der §§ 282 Abs. 1 und 465 Abs. 1 in der Fassung dieses Bundesgesetzes treten jedoch erst mit 1. Jänner 2010 in Kraft. Soweit die KStA nicht gemäß § 28a Abs. 2 vorgeht, bleibt sie für alle Verfahren zuständig, in denen eine Zuständigkeit auf Grund der Bestimmungen der §§ 20a und 28a in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 109/2007 begründet war, sofern diese mit In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes noch nicht beendet wurden. Nach Aufhebung der verfahrensbeendenden Entscheidung ist jedoch nach den neuen Bestimmungen vorzugehen.““

3. Artikel 3 lautet wie folgt:

„Artikel 3

Änderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes

Das Staatsanwaltschaftsgesetz (StAG), BGBl. Nr. 164/1986, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 52/2009, wird wie folgt geändert:

1. § 2a wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 werden die Wendung „, gerichtlich strafbaren Verletzungen der Amtspflicht und verwandten Straftaten“ durch das Klammerzitat „(§ 20a Abs. 1 StPO)“ und die Wendung „des Oberlandesgerichts Wien“ durch die Wendung „der Oberstaatsanwaltschaft Wien“ ersetzt.

b) Abs. 2 lautet:

„(2) Der Wirkungsbereich der KStA erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet. Die personelle Ausstattung der KStA hat auf die für ihre Aufgaben erforderlichen rechtlichen, betriebswirtschaftlichen und sonstigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Eignungen sowie auf hinreichende Erfahrungen im Tätigkeitsbereich Bedacht zu nehmen.“

c) Abs. 4 lautet:

„(4) In den im Gesetz vorgesehenen Fällen hat die KStA der Oberstaatsanwaltschaft Wien zu berichten. § 8 Abs. 1 erster Satz gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass die KStA vor einer Beendigung des Ermittlungsverfahrens nach den Bestimmungen des 10. bis 12. Hauptstücks der StPO zu berichten hat.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 4 entfällt im zweiten Satz die Wendung „der Beendigung oder Fortführung nach dem 10. und 11. Hauptstück der StPO sowie“; die Wendung „Erhebung der Anklage“ wird durch die Wendung „Einbringung der Anklage beim Landesgericht als Schöffengericht- oder Geschworenengericht“ ersetzt.

b) Abs. 5 lautet:

„(5) Die Einstellung des Verfahrens wegen einer Straftat, für die das Landesgericht als Geschworenengericht- oder Schöffengericht im Hauptverfahren zuständig wäre, und die Behandlung darauf gerichteter Anträge (§ 108 StPO) oder eines Antrags auf Fortführung des Verfahrens wegen solcher Straftaten ist jedenfalls einer Revision vorzubehalten.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 lautet der letzte Satz:

„Über Strafverfahren gegen Mitglieder eines allgemeinen Vertretungskörpers ist jedenfalls zu berichten, es sei denn, dass ein Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des Mitglieds auszuschließen ist.“

b) Im Abs. 3 wird der zweite Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„Im Übrigen richten sich Zeitpunkt und Art der Berichterstattung über den Fortgang des Verfahrens nach den besonderen Anordnungen der Oberstaatsanwaltschaften.“

c) Im Abs. 4 entfällt der erste Satz.

4. § 8a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 lautet:

„(1) Die Oberstaatsanwaltschaften haben Berichte gemäß § 8 zu prüfen und gegebenenfalls die erforderlichen Anordnungen zu erteilen.“

b) Im Abs. 3 wird am Beginn des Absatzes das Wort „Zur“ durch die Wendung „In Wahrnehmung seiner Aufsichts- und Weisungsbefugnisse (§ 29a), zur“ ersetzt; im letzten Satz entfällt die Wendung „und im Ermittlungsakt“.

5. Im § 10a Abs. 1 lautet der letzte Halbsatz:

„§ 8 Abs. 4 gilt entsprechend.“

6. § 34 Abs. 1 lautet:

„(1) Für jede Strafsache soll bei den Staatsanwaltschaften ab Einbringen der Anklage nach Maßgabe des § 34a ein Tagebuch geführt werden. Der Leiter kann jedoch für bestimmte Fälle anordnen, dass Tagebücher auch für das Ermittlungsverfahren zu führen sind.“

7. § 42 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) Die Bestimmungen der §§ 2a Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4, 5 Abs. 4 und Abs. 5, 8 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4, 8a Abs. 1 und Abs. 3, 10a Abs. 1 sowie § 34 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. xxx/2009 treten mit 1. September 2009 in Kraft.““

4. Folgender Artikel 4 wird angefügt:

„Artikel 4

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung

(1) Artikel 1 tritt mit Ausnahme der Z 4 (§ 117 Abs. 5 StGB), die mit 1. Jänner 2010 in Kraft tritt, mit 1. September 2009 in Kraft.

(2) Die durch dieses Bundesgesetz geänderten Strafbestimmungen sind in Strafsachen nicht anzuwenden, in denen vor ihrem In-Kraft-Treten das Urteil erster Instanz gefällt worden ist. Nach

Aufhebung eines Urteils infolge Nichtigkeitsbeschwerde, Berufung, Wiederaufnahme oder Erneuerung des Strafverfahrens oder infolge eines Einspruchs ist jedoch im Sinne der §§ 1, 61 StGB vorzugehen.“